



GEMEINDEAMT KATSDORF

Politischer Bezirk Perg
Gemeindeplatz 1
www.katsdorf.at - gemeinde@katsdorf.ooe.gv.at
Tel: 07235 88155

Oberösterreich
4223 Katsdorf

Fax: 07235 88155 5

DVR: 0480622
UID: ATU 23432104

AZ: 810 – 0 / 2011

Katsdorf, 16.06.2011

VERORDNUNG

des Gemeinderates der GEMEINDE KATSDORF vom 16.06.2011 mit der eine

WASSERGEBÜHRENORDNUNG

für die Gemeinde Katsdorf erlassen wird.

Aufgrund des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr und Gebührenschuldner

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Katsdorf wird eine Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Ein bebautes oder unbebautes Grundstück gilt als angeschlossen, wenn vom Wasserleitungsnetz eine Verbindung zu diesem Baugrundstück hergestellt wurde.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt dzt:

- | | |
|---|----------|
| a) für Objekte mit einer Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, bis einschließlich 150 m² (Mindestanschlussgebühr).....€ | 2.184,00 |
| b) für Objekte mit einer Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, von über 150 m² bis einschließlich 833 m² , je m ² | 14,56 |
| c) für Objekte mit einer Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2, von über 833 m² wird zusätzlich zu der unter § 2 Abs. 1 lit b) angeführten Gebühr, für jenes Ausmaß der 833 m ² übersteigenden Fläche die jeweilige Anschlussgebühr je m ² der Mindestanschlussgebühr gem. den Richtlinien des Amtes d. öö. Landesregierung, d.s. dzt. je m ² | 11,55 |
- berechnet.

d) Für **gewerbliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung.

Ausgenommen sind jene nachstehende Räumlichkeiten, für deren Nutzfläche (pro m²) ein prozentueller Anteil der Grundgebühr (gem. § 2 Abs. 1 b) zu entrichten ist:

aa) Leerräume	10 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.	€	1,46
bb) Lagerräume	20 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.....	€	2,91
cc) Veranstaltungsräume....	60 % d. Grundgebühr pro m ² - dzt.....	€	8,73

e) Für **landwirtschaftliche Betriebe** findet der im Absatz 1 festgelegte Berechnungsschlüssel Anwendung, wobei jedoch nur der Wohntrakt des landwirtschaftlichen Objektes die Bemessungsgrundlage bildet.

Befinden sich im Wohntrakt Räumlichkeiten, die nur für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, so sind diese Flächen von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

f) Für **unbebaute Grundstücke** wird die Mindestanschlussgebühr von dzt. € 2.184,00 vorgeschrieben.

(2) **Die Bemessungsgrundlage bildet:**

a) bei eingeschossiger Verbauung - die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche,

b) bei mehrgeschoßiger Verbauung - die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz ausweisen.

Bei der Berechnung ist die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.

c) Dachräume, Dach- und Kellergeschosse, Anbauten und Nebengebäude werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind.

Bemessungsgrundlage bildet bei Dachräumen das Ausmaß der Nutzfläche (Innenmaß der Bodenfläche).

d) Beim Kellergeschoß ist die bebaute Fläche der benützbaren Räume zu ermitteln; weiters ist das Ausmaß der halben Zugangsflächen (Vorraum, Stiegenaufgang) hinzu zu zählen. Kellerbars, Saunen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

e) Garagen, sofern sie nicht gewerblich genutzt werden, sowie Heizräume, Brennstofflagerräume und Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

f) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 50 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(3) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a) Wird auf einem unbebauten Grundstück später ein Gebäude errichtet, so ist die Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 Abs. 1 und 2 neu zu ermitteln. Die seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr ist nach dieser Gebührenordnung neu zu berechnen und abzusetzen.

b) Bei Änderung eines Gebäudes durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch, sowie Neubau eines weiteren Gebäudes oder bei Änderung des Verwendungszweckes ist die Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren, auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz oder im Fall einer Rückwidmung von Grundflächen in Grünland, findet nicht statt.

§ 3

Vorauszahlung auf die Wasserleitungsanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührenschuldner nach § 1 haben auf die von ihnen nach dieser Wasserleitungsgebührenordnung zu entrichtenden Wasserleitungsanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten.
Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührenschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Wasserleitungsanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach Zustellung des Vorschreibebescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Wasserleitungsanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen, ab der Vorschreibung der Wasserleitungsanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.
- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Wasserleitungsanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Wasserleitungsnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke bzw. Objekte haben eine jährliche **Wasserbezugsgebühr und eine Grundgebühr** (für die Abgeltung der vom tatsächlichen Abwasseranfall unabhängigen Kosten) zu entrichten.
Die Höhe der Grundgebühr und die Wasserbezugsgebühr wird vom Gemeinderat je nach Erfordernis festgesetzt.
 - a) Die Grundgebühr beträgt pro Anschluss/Objekt – dzt. jährlich.....€ 40,77
 - b) Die Wasserbezugsgebühr wird durch das Messen des Wasserbezuges mittels Wasserzähler festgestellt.
Diese beträgt bei einem jährlichen Wasserverbrauch:

aa) bis einschließlich 140 m ³	dzt. je m ³	€	1,17
bb) für die 140 übersteigenden m ³	dzt. je m ³	€	1,49
- (2) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Verrechnungsjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des Wasserleitungsnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke (auch ohne Wasserzähler bzw. ohne Wasserentnahme) eine jährliche Wasserleitungs-Bereitstellungsgebühr in Höhe von dzt. € 40,77 erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Wasserleitungsnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 6

Wasserzählergebühr

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für die Beistellung der Wasserzähler eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese wird vom Gemeinderat nach Erfordernis festgesetzt.
Diese beträgt derzeit jährlich:
 - a) € 11,80 (3 m³ - Zähler)
 - b) € 18,90 (7 m³ - Zähler)
 - c) € 28,34 (20 m³ - Zähler)
- (2) Hat die Gebührenpflicht nicht während eines vollen Abrechnungsjahres bestanden, so ist nur die anteilige Gebühr zu entrichten.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.
- (4) Erfolgt länger als 2 Jahre keine Wasserentnahme kann über Antrag des Gebührenschuldners der Wasserzähler eines an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes ausgebaut werden.
Das Grundstück gilt aber nach wie vor als angeschlossen, daher ist auch weiterhin die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 1 lit a) zu entrichten.

§ 7

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstücks an das gemeindeeigene, öffentliche Wasserleitungsnetz. Die Anzeige des Anschlusses an das Wasserleitungsnetz ist vom Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Anschluss vorzulegen.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 2 dieser Wassergebührenordnung entsteht mit dem Einlegen der Anzeige über die Vollendung der Rohbauarbeiten bei der Gemeinde. Diese Anzeige hat der Grundstückseigentümer binnen zwei Wochen nach Vollendung der Rohbauarbeiten zu erstatten. Die Fälligkeit der ergänzenden Wasserleitungsanschlussgebühr ist auch dann gegeben, wenn zwar die Rohbaufertigstellungsanzeige unterblieben ist, die tatsächliche Benützung des Bauwerkes aber von Amts wegen festgestellt wurde.

- (3) Geleistete Vorauszahlungen nach § 2 und 3 dieser Wassergebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in einem zwischenzeitlich erhöhten Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (4) Auf die Wasserbezugsgebühr sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August eines jeden Jahres Vorauszahlungen zu leisten.
 Bemessungsgrundlage hierfür bildet der Wasserverbrauch des Vorjahres. Bei Wasserneuanschlüssen erfolgt eine Schätzung nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe und Verwendung.
 Bei großen Schwankungen (Differenzen von über 50 m³ gegenüber dem Vorjahr) steht es dem Gebührenpflichtigen frei, eine Neufestsetzung der vierteljährlichen Vorauszahlung zu beantragen.
 Die Abrechnung für die Wasserbezugsgebühr erfolgt jeweils (nach Ablesung der Wasserzähler im Oktober) jährlich im Oktober nach Ermittlung des tatsächlichen Jahreswasserverbrauchs und eventuelle Rückstände an Gebühren sind jeweils per 15.11. fällig. Eventuelle Guthaben werden als Vorausleistung gutgebucht bzw. auf Antrag erstattet.
 Die Wasserleitungsbenützungsgebühren bzw. Vorauszahlungen sind zu den festgesetzten Terminen fällig und innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

Die Grundgebühr bzw. die Bereitstellungsgebühr wird jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Vierteljahresbeträgen vorgeschrieben.

§ 8

Umsatzsteuer

Bei den in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren handelt es sich um Nettogebühren, die sich noch um die gesetzlich festgelegte Umsatzsteuer erhöhen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten.
 Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.06.2010 außer Kraft.



DER BÜRGERMEISTER:

Eust Selmer

Angeschlagen: 17. JUNI 2011
 Abgenommen: - 4. JULI 2011

